

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EG) Nr. 595/94 der Kommission vom 17. März 1994 zur Festsetzung des bei der Berechnung der Abschöpfung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und auf dem Weinsektor zu berücksichtigenden Unterschieds zwischen Weißzuckerpreisen	1
Verordnung (EG) Nr. 596/94 der Kommission vom 17. März 1994 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors	2
Verordnung (EG) Nr. 597/94 der Kommission vom 16. März 1994 über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	5
Verordnung (EG) Nr. 598/94 der Kommission vom 16. März 1994 über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	10
* Verordnung (EG) Nr. 599/94 der Kommission vom 17. März 1994 über den Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 480/94	14
* Verordnung (EG) Nr. 600/94 der Kommission vom 17. März 1994 zur Festsetzung des Ausgleichs für nichtgewerbliche spanische und portugiesische Erzeuger von Sonnenblumenkernen im Wirtschaftsjahr 1994/95	18
* Verordnung (EG) Nr. 601/94 der Kommission vom 17. März 1994 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 165/94 des Rates hinsichtlich der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an den Kosten der Fernkontrolle der landwirtschaftlichen Flächen	20
Verordnung (EG) Nr. 602/94 der Kommission vom 17. März 1994 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im März 1994 gestellten Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Eier und für Geflügelfleisch entsprechend der Regelung der Interimsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Rumänien und Bulgarien genehmigt werden können	22

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

94/166/EG :

- * **Beschluß des Rates vom 10. März 1994 zur Annahme der Entschließung Nr. 47 über die Einführung eines zusätzlichen Carnets TIR mit einer höheren Garantie, die am 2. Juli 1993 durch die für Zollfragen im Bereich Verkehr zuständige Arbeitsgruppe der Wirtschaftskommission für Europa (UNO) angenommen wurde** 25

94/167/EG :

- * **Beschluß des Rates vom 10. März 1994 über Änderungen der Vorbehalte der Gemeinschaft zu Bestimmungen einiger Anlagen zum Internationalen Übereinkommen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren** 28

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 595/94 DER KOMMISSION
vom 17. März 1994

zur Festsetzung des bei der Berechnung der Abschöpfung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und auf dem Weinsektor zu berücksichtigenden Unterschieds zwischen Weißzuckerpreisen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 549/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1566/93⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 55 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um den Mitgliedstaaten die Festsetzung des Abschöpfungsbetrags zu ermöglichen, der auf die verschiedenen zugesetzten Zuckerarten bei der Einfuhr der in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aufgeführten Erzeugnisse der KN-Codes 2009 60 11, 2009 60 71, 2009 60 79 und 2204 30 99 zu erheben ist, ist nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 und nach Artikel 55 Absatz 2 der Verordnung

(EWG) Nr. 822/87 der Unterschied festzusetzen zwischen einerseits dem Durchschnitt der Schwellenpreise für ein Kilogramm Weißzucker für jeden der drei Monate des Vierteljahres, für das der Unterschied festgesetzt wird, und andererseits dem Durchschnitt der cif-Preise für ein Kilogramm Weißzucker, der bei der Festsetzung der auf Weißzucker zu erhebenden Abschöpfungen zugrunde gelegt und für den Zeitraum, bestehend aus den ersten 15 Tagen des dem Vierteljahr, für das der Unterschied festgesetzt wird, vorangegangenen Monats und den unmittelbar vorher gelegenen zwei Monaten berechnet wird. Nach den obenerwähnten Verordnungen erfolgt die Festsetzung dieses Unterschieds für jedes Kalendervierteljahr durch die Kommission —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Unterschied gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 und Artikel 55 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 wird für die Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 1994 auf 0,4021 ECU festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. März 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 39.

VERORDNUNG (EG) Nr. 596/94 DER KOMMISSION

vom 17. März 1994

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des OlivenölsektorsDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EG) Nr. 3179/93⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 16 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates
vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus
Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1900/92⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates
vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit
Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1901/92⁽⁶⁾, insbesondere auf
Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates
vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus
Tunesien⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 413/86⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates
vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirt-
schaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei
in die Gemeinschaft⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1902/92⁽¹⁰⁾, insbesondere auf Artikel 10
Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates
vom 18. Juli 1977 über die Einfuhr von Olivenöl aus dem
Libanon⁽¹¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78⁽¹²⁾, geändert
durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, hat die
Kommission beschlossen, für die Festsetzung der
Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsver-
fahren zurückzugreifen.In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des
Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen
Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der
Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschrei-
bung⁽¹³⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbe-
trag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des
Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der
von den Bieteren genannten Abschöpfungsbeträge festzu-
setzen ist.Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften
zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der
Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt
sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese
Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen
Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berech-
nungsgrundlage zu benutzen.Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung
91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Asso-
ziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽¹⁴⁾ werden bei der
Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseei-
schen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen
erhoben.Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die
am 14. und 15. März 1994 von den Bieteren vorgelegten
Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöp-
fungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzu-
setzen.Die bei der Einfuhr von Oliven der KN-Codes
0709 90 39 und 0711 20 90 sowie von Erzeugnissen der
KN-Codes 1522 00 31, 1522 00 39 und 2306 90 19 zu
erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der
Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in
diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist.
Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer
sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 285 vom 20. 11. 1993, S. 9.⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 2.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 18. März 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. März 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl⁽¹⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
1509 10 10	79,00 ⁽²⁾
1509 10 90	79,00 ⁽²⁾
1509 90 00	92,00 ⁽³⁾
1510 00 10	77,00 ⁽²⁾
1510 00 90	122,00 ⁽⁴⁾

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

⁽²⁾ Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieses KN-Codes wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für Tunesien : 12,69 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- d) für Algerien und Marokko : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

⁽³⁾ Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

⁽⁴⁾ Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors⁽¹⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
0709 90 39	17,38
0711 20 90	17,38
1522 00 31	39,50
1522 00 39	63,20
2306 90 19	6,16

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EG) Nr. 597/94 DER KOMMISSION

vom 16. März 1994

über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1930/90⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽³⁾ wurde die
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht
kommenden Länder und Organisationen und der für die
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Ländern und
Empfängerorganisationen 2 740 Tonnen Pflanzenöl zuge-
teilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽⁴⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 790/91⁽⁵⁾. Zu diesem Zweck

sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen
sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus
ergebenden Kosten genauer festgelegt werden.

Bestimmte Maßnahmen können während der ersten und
zweiten Angebotsfrist, hauptsächlich aus logistischen
Gründen, nicht zugeteilt werden. Damit jedoch die
Ausschreibungsbekanntmachung nicht erneut veröffent-
licht werden muß, sollte eine dritte Angebotsfrist eröffnet
werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
wird Pflanzenöl bereitgestellt zur Lieferung an die in den
Anhängen aufgeführten Begünstigten gemäß der Verord-
nung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in den Anhängen aufge-
führten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen
erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten
als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. März 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

ANHANG I

PARTIEN A und B

1. **Maßnahmen Nrn. (1):** 1602/92 (Partie A) und 1603/92 (Partie B)
2. **Programm:** 1992
3. **Begünstigter (2):** Nicaragua
4. **Vertreter des Begünstigten:** ENIMPORT (Sr. Regi Delgadillo), Carretera a Masaya, Frente a Camino de Oriente, Managua. Tel.: 67 10 32, Fax: 74 48 43
5. **Bestimmungsort oder -land (3):** Nicaragua
6. **Bereizustellendes Erzeugnis:** raffiniertes Sonnenblumenöl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (4):** Siehe im ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1, (III A 1 b))
8. **Gesamtmenge:** 2 500 Tonnen netto
9. **Anzahl der Partien:** 2 (Partie A: 1 250 Tonnen, Partie B: 1 250 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (6) (10):** Siehe im ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1, III A 2.1, III A 2.3 und III A 3 — Metallfässer
Eintragung in spanischer Sprache
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe:** frei Löschhafen — gelöscht
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** San Juan del Sur
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen:** Partie A: 9. — 29. 5. 1994; Partie B: 4. — 24. 7. 1994
18. **Lieferfrist:** Partie A: 26. 6. 1994; Partie B: 21. 8. 1994
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten (7):** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 5. 4. 1994, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **A. Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe:** 19. 4. 1994, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen:** Partie A: 23. 5. — 12. 6. 1994; Partie B: 18. 7. — 7. 8. 1994
 - c) **Lieferfrist:** Partie A: 10. 7. 1994; Partie B: 4. 9. 1994**B. Im Fall einer dritten Ausschreibung:**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe:** 3. 5. 1994, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen:** Partie A: 6. — 26. 6. 1994; Partie B: 1. — 21. 8. 1994
 - c) **Lieferfrist:** Partie A: 24. 7. 1994; Partie B: 18. 9. 1994
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 15 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (1):**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles; Telex 22037 AGREC B oder 25670 AGREC B; Fax: (32-2) 296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97 / 295 01 30 / 296 33 04
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers:** —

PARTIE C

1. **Maßnahmen Nrn. (1)**: Siehe Anhang II
2. **Programm**: 1993
3. **Begünstigter (2)**: Euronaid, PO Box 12, NL-2501 CA Den Haag, Nederland; Tel.: (31-70) 33 05 757; Fax: 36 41 701; Telex: 30960 nl euron
4. **Vertreter des Begünstigten (7)**: ABl. Nr. C 103 vom 16. 4. 1987
5. **Bestimmungsort oder -land**: Siehe Anhang II
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis**: raffiniertes Sonnenblumenöl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (4) (5)**: Siehe im ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter III A 1 b))
8. **Gesamtmenge**: 240 Tonnen netto
9. **Anzahl der Partien**: 1 (Siehe Anhang II)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (6) (11)**:
Abl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter III A 2.1, III A 2.3 und III A 3)
— Blechdosen von 5 Liter, ohne über Kreuz angeordnete Trennstücke aus Karton
— Eintragungen in französischer (C1 — C4) und englischer Sprache (C5)
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses**: Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe**: frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen**: —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen**: —
15. **Löschhafen**: —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens**: —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen**: 9. — 29. 5. 1994
18. **Lieferfrist**: —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten (8)**: Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe**: 5. 4. 1994, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **A. Im Fall einer zweiten Ausschreibung**:
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 19. 4. 1994, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: 23. 5. — 12. 6. 1994
 - c) Lieferfrist: —**B. Im Fall einer dritten Ausschreibung**:
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 3. 5. 1994, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: 6. — 26. 6. 1994
 - c) Lieferfrist: —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie**: 15 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie**: 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (1)**: Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles; Telex: 22037 / 25670 AGREC B; Fax: (32-2) 296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97 / 295 01 30 / 296 33 04
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers**: —

Vermerke:

- (¹) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (²) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (³) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (⁴) Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht auf die Einreichung der Angebote anwendbar.
- (⁵) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierende Vertretung der Kommission: ABl Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 33 (Costa Rica).
- (⁶) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 114, Punkt III.A.3.c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
- (⁷) Der Lieferant sendet ein Duplikat der Originalrechnung an: MM. De Keyzer & Schütz BV, Postbus 1438, Blaak 16, NL-3000 BK Rotterdam.
- (⁸) Bei der Strahlenbelastungsbescheinigung muß es sich um eine amtliche, für Ägypten beglaubigte Bescheinigung handeln.
- (⁹) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung ein Gesundheitszeugnis.
- (¹⁰) Abweichend von ABl. Nr. C 114: Metallfässer mit Inhalt von 190-200 Liter/Kilo.
Der Faßverschluß muß aus mindestens 1 mm, die Faßwandung aus mindestens 0,9 mm und der Faßboden aus mindestens 1 mm starkem Metall bestehen (10/9/10).
- (¹¹) Lieferung in Containern von 20 Fuß, Bedingungen FCL/FCL. Der Lieferant übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Empfänger übernimmt die folgenden Verladekosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal.
Artikel 13 Ziffer 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht anwendbar.
Der Zuschlagsempfänger muß dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl Blechdosen aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Verladenummer gehören. Die Kartonlagen (jede dritte) werden durch Hartfaserplatten (mindestens 2 300 mm × 610 mm × 3 mm) voneinander getrennt.
Der Zuschlagsempfänger muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe verschließen, deren Nummer dem Spediteur des Begünstigten mitgeteilt wird.

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ ΙΙ — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II

Lote	Cantidad total (en toneladas)	Cantidades parciales (en toneladas)	Acción n°		País de destino
Parti	Totalmængde (tons)	Delmængde (tons)	Aktion nr.		Bestemmelsesland
Partie	Gesamtmenge (in Tonnen)	Teilmengen (in Tonnen)	Maßnahme Nr.		Bestimmungsland
Παρτίδα	Συνολική ποσότητα (σε τόνους)	Μερικές ποσότητες (σε τόνους)	Δράση αριθ.		Χώρα προορισμού
Lot	Total quantity (in tonnes)	Partial quantities (in tonnes)	Operation No		Country of destination
Lot	Quantité totale (en tonnes)	Quantités partielles (en tonnes)	Action n°		Pays de destination
Lotto	Quantità totale (in tonnellate)	Quantitativi parziali (in tonnellate)	Azione n.		Paese di destinazione
Partij	Totale hoeveelheid (in ton)	Deelhoeveelheden (in ton)	Maatregel nr.		Land van bestemming
Lote	Quantidade total (em toneladas)	Quantidades parciais (em toneladas)	Ação n°		País de destino
C	240	C1 : 45 C2 : 45 C3 : 45 C4 : 15 C5 : 90	1438/93 1439/93 1440/93 1441/93 1442/93		Algérie Algérie Algérie Algérie Egypt

VERORDNUNG (EG) Nr. 598/94 DER KOMMISSION
vom 16. März 1994
über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1930/90⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽³⁾ wurde die
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht
kommenden Länder und Organisationen und der für die
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten 573
Tonnen Pflanzenöl zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽⁴⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 790/91⁽⁵⁾. Zu diesem Zweck

sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen
sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus
ergebenden Kosten genauer festgelegt werden.

Bestimmte Maßnahmen können während der ersten und
zweiten Angebotsfrist, hauptsächlich aus logistischen
Gründen, nicht zugeteilt werden. Damit jedoch die
Ausschreibungsbekanntmachung nicht erneut veröffent-
licht werden muß, sollte eine dritte Angebotsfrist eröffnet
werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
wird Pflanzenöl bereitgestellt zur Lieferung an die im
Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verord-
nung (EWG) Nr. 2200/87 zu den im Anhang aufge-
führten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen
erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten
als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. März 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

ANHANG

PARTIEN A, B, C und D

1. **Maßnahmen Nrn. (1)**: 1004/93 (A); 1005/93 (B); 1006/93 (C); 1007/93 (D)
2. **Programm**: 1993
3. **Begünstigter (2)**: UNRWA Headquarters, Supply Division, Vienna International Center, PO Box 700, A-1400 Vienna (Telefax (1) 230 75 29, Telex 135310 UNRWA A)
4. **Vertreter des Begünstigten**: UNRWA Field Supply and Transport Officer,
 - Partie A: Ashdod: West Bank, PO Box 19149, Jerusalem (Tel.: 972 (2) 89 05 55; Telex: 26194 UNRWA IL; Fax: 972 (2) 81 65 64)
 - Partie B: Lattakia: PO Box 4313, Damascus, SAR (Tel.: 963 (11) 66 02 17; Telex: 412006 UNRWA SY; Fax: 963 (11) 24 75 13)
 - Partie C: Beirut: PO Box 947, Beirut, Lebanon (Tel.: 86 31 32; Telex: 21430 UNRWA LE; Fax: 87 11 45 02 32 (via Satellit))
 - Partie D: Amman: PO Box 484, Amman, Jordan (Tel.: 962 (6) 74 19 14 - 77 22 26; Telex: 23402 UNRWA JFO JO; Fax: 962 (6) 68 54 76)
5. **Bestimmungsort oder -land (3)**:
 - Partie A: Israel
 - Partie B: Syrien
 - Partie C: Libanon
 - Partie D: Jordanien
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis**: raffiniertes Sonnenblumenöl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (4) (7)**:
Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (III A 1 b))
8. **Gesamtmenge**: 573 Tonnen
9. **Anzahl der Partien**: 4 (Partie A: 300 Tonnen; Partie B: 48 Tonnen; Partie C: 100 Tonnen; Partie D: 125 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (6) (9) (10)**:
Abl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (III A 2.1, III A 2.3 und III A 3)
 - Metallfässer
 - Eintragung in Englisch
 - Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung:
 - Partien A, B und C: „UNRWA“
 - Partie D: „UNRWA — Expiry date:“ (6)
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses**: Gemeinschaftsmarkt
12. **Lieferstufe**: Partien A und B: frei Löschhafen — gelöscht
Partien C und D: frei Bestimmungsort
13. **Verschiffungshafen**: —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen**: —
15. **Löschhafen**: Partie A: Ashdod, Partie B: Lattakia
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens**: Partie C: entrepôts UNRWA à Beirut, Libanon; Partie D: entrepôts UNRWA à Amman, Jordanien
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen**: 2. — 15. 5. 1994
18. **Lieferfrist**: Partien A und B: 5. 6. 1994; Partien C und D: 12. 6. 1994
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten**: Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe**: 5. 4. 1994, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)

21. **A. Im Fall einer zweiten Ausschreibung :**
- a) Frist für die Angebotsabgabe : 19. 4. 1994, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen : 16. — 29. 5. 1994
 - c) Lieferfrist : Partien A und B : 19. 6. 1994 ; Partien C und D : 26. 6. 1994
- B. Im Fall einer dritten Ausschreibung :**
- a) Frist für die Angebotsabgabe : 3. 5. 1994, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen : 30. 5. — 12. 6. 1994
 - c) Lieferfrist : Partien A und B : 3. 7. 1994 ; Partien C und D : 10. 7. 1994
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie :** 15 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie :** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (*) :** Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, rue de la Loi 200, B-1049 Bruxelles ; Telex 22037 / 25670 AGREC B ; Fax (32-2) 296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97 / 295 01 30 / 296 33 04
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (*) :** —

Vermerke :

- (¹) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (²) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (³) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument :
- Gesundheitszeugnis.
- (⁴) Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht auf die Einreichung der Angebote anwendbar.
- (⁵) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierende Vertretung der Kommission : Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 33.
- (⁶) Partie A : keine Container.
Partien C und D : Für die Lieferung sind 20-Fuß-Container zu beladen.
- (⁷) Das Gesundheits- und Ursprungszeugnis muß den Sichtvermerk eines syrischen Konsulats tragen, aus dem hervorgeht, daß die Konsulatsgebühren und -abgaben gezahlt worden sind (Maßnahme Nr. 1005/93 — Partie B).
- (⁸) Das Verfallsdatum entspricht dem Herstellungsdatum plus zwei Jahre (Maßnahme Nr. 1007/93 — Partie D).
- (⁹) Abweichend von ABl. Nr. C 114 : Metallfässer mit Inhalt von 190-200 Liter/Kilo.
Partien A und B : Der Faßverschluß muß aus mindestens 1 mm, die Faßwandung aus mindestens 0,9 mm und der Faßboden aus mindestens 1 mm starkem Metall bestehen (10/09/10).
Partien C und D : Der Faßverschluß muß aus mindestens 1 mm, die Faßwandung aus mindestens 0,8 mm und der Faßboden aus mindestens 1 mm starkem Metall bestehen (10/08/10).
- (¹⁰) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 114, Punkt III A 3 c), folgende Fassung : „Europäische Gemeinschaft“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 599/94 DER KOMMISSION

vom 17. März 1994

über den Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 480/94

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3611/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 der Kommission vom 5. September 1984 mit besonderen Einzelheiten für bestimmte Verkäufe von gefrorenem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1759/93⁽⁴⁾, kann beim Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen ein Verfahren in zwei Phasen angewandt werden.

Mehrere Mitgliedstaaten haben durch die Anwendung der Interventionsmaßnahmen auf dem Sektor Rindfleisch umfangreiche Vorräte entstehen lassen. Zur Verhinderung einer zu langen Lagerung dieser Bestände sollte ein Teil davon gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 verkauft werden.

Zur Gewährleistung einer regelmäßigen und einheitlichen Durchführung des Ausschreibungsverfahrens müssen neben den Bestimmungen des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1759/93, zusätzliche Maßnahmen getroffen werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 480/94 der Kommission⁽⁶⁾ sollte aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Im Rahmen einer Ausschreibung werden verkauft :
- rund 2 000 Tonnen gekauftes Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 328 vom 29. 12. 1993, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 238 vom 6. 9. 1984, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 161 vom 2. 7. 1993, S. 59.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1994, S. 7.

- rund 1 500 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen der italienischen Interventionsstelle,
- rund 1 000 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen der dänischen Interventionsstelle,
- rund 2 000 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen der irischen Interventionsstelle,
- rund 1 500 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen der französischen Interventionsstelle.

Genauere Mengenangaben sind in Anhang 1 enthalten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse werden gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und gemäß dieser Verordnung verkauft.

Artikel 2

- (1) Qualität und Mindestpreise gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 sind in Anhang I aufgeführt.
- (2) Berücksichtigt werden nur Angebote, die bis spätestens am 25. März 1994 um 12.00 Uhr bei der betreffenden Interventionsstelle eingehen.
- (3) Einzelheiten über Mengen und Lagerorte der Erzeugnisse sind für Kaufinteressenten bei der im Anhang II angegebenen Adresse erhältlich.
- (4) Abweichend von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 sind die Angebote der zuständigen Interventionsstelle in einem verschlossenen Umschlag einzureichen, auf dem die betreffende Verordnung angegeben ist. Der verschlossene Umschlag darf von der zuständigen Interventionsstelle erst nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Angebotsfrist geöffnet werden.

Artikel 3

Der Betrag der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 vorgesehenen Sicherheit beläuft sich auf 30 ECU/100 kg.

Artikel 4

Die Verordnung (EG) Nr. 480/94 wird aufgehoben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 25. März 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. März 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANEXO I

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lid-Staat Estado-membro	Productos Produkter Erzeugnisse Προϊόντα Products Produits Prodotti Produkten Produtos	Cantidades (toneladas) Mængde (tons) Mengen (Tonnen) Ποσότητες (τόνοι) Quantities (tonnes) Quantités (tonnes) Quantità (tonnellate) Hoeveelheid (ton) Quantidade (toneladas)	Precio mínimo expresado en ecus por tonelada (¹) Mindstepriser i ECU/ton (¹) Mindestpreise, ausgedrückt in ECU/Tonne (¹) Ελάχιστες τιμές πώλησεως εκφραζόμενες σε Ecu ανά τόνο (¹) Minimum prices expressed in ecus per tonne (¹) Prix minimaux exprimés en écus par tonne (¹) Prezzi minimi espressi in ecu per tonnellata (¹) Minimumprijzen uitgedrukt in ecu per ton (¹) Preço mínimo expresso em ecus por tonelada (¹)
DANMARK	— Mørbrad med bimørbrad — Filet med entrecôte og tyndsteg — Inderlår — Yderlår — Tyksteg	100 300 200 200 200	7 000 3 900 3 100 3 000 3 000
FRANCE	— Filet — Faux-filet — Tende de tranche — Tranche grasse — Rumpsteak — Gîte à la noix — Entrecôte	200 500 200 100 200 200 100	6 000 3 800 2 900 2 900 2 500 2 700 2 700
ITALIA	— Filetto — Roastbeef — Scamone — Fesa esterna — Fesa interna — Noce	200 300 200 300 300 200	6 000 3 800 2 600 2 900 3 000 2 700
UNITED KINGDOM	— Fillet — Striploin — Topside — Silverside — Thick flank — Rump — Forerib	200 500 500 200 200 200 200	7 700 4 300 3 300 3 100 3 100 3 100 2 600
IRELAND	— Striploin — Outside — Rump — Cube-roll	500 500 500 500	5 000 3 000 3 100 3 900

(¹) Estos precios se entenderán con arreglo a lo dispuesto en el apartado 1 del artículo 17 del Reglamento (CEE) nº 2173/79.

(¹) Disse priser gælder i overensstemmelse med bestemmelserne i artikel 17, stk. 1, i forordning (EØF) nr. 2173/79.

(¹) Diese Preise gelten gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79.

(¹) Οι τιμές αυτές εφαρμόζονται σύμφωνα με τις διατάξεις του άρθρου 17 παράγραφος 1 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2173/79.

(¹) These prices shall apply in accordance with the provisions of Article 17 (1) of Regulation (EEC) No 2173/79.

(¹) Ces prix s'entendent conformément aux dispositions de l'article 17 paragraphe 1 du règlement (CEE) nº 2173/79.

(¹) Il prezzo si intende in conformità del disposto dell'articolo 17, paragrafo 1 del regolamento (CEE) n. 2173/79.

(¹) Deze prijzen gelden overeenkomstig de bepalingen van artikel 17, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 2173/79.

(¹) Estes preços aplicam-se conforme o disposto no nº 1 do artigo 17º do Regulamento (CEE) nº 2173/79.

*ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II —
ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II*

Direcciones de los organismos de intervención — Interventionsorganernes adresser —
Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρεμβάσεως — Addresses
of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli
organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus — Endereços dos organismos de
intervenção

- IRELAND : Department of Agriculture, Food and Forestry
Agriculture House
Kildare Street
Dublin 2
Tel. (01) 678 90 11, ext. 2278 and 3806
Telex 93292 and 93607, telefax (01) 6616263, (01) 6785214 and (01) 6620198
- DANMARK : EF-Direktoratet
Nyropsgade 26
DK-1602 København K
Tlf. (33) 92 70 00, telex 15137 EFDIR DK, telefax (33) 92 69 48
- ITALIA : Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo (AIMA)
Via Palestro 81
I-00185 Roma
Tel. 49 49 91
Telex 61 30 03
- UNITED KINGDOM : Intervention Board for Agricultural Produce
Fountain House
2 Queens Walk
Reading RG1 7QW
Berkshire
Tel. (0734) 58 36 26
Telex 848 302, telefax (0734) 56 67 50
- FRANCE : OFIVAL
Tour Montparnasse
33, avenue du Maine
F-75755 Paris Cedex 15
Tél. : 45 38 84 00, télex : 205476 F
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 600/94 DER KOMMISSION

vom 17. März 1994

zur Festsetzung des Ausgleichs für nichtgewerbliche spanische und portugiesische Erzeuger von Sonnenblumenkernen im Wirtschaftsjahr 1994/95

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 232/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 wird den nichtgewerblichen Erzeugern von Sonnenblumenkernen in Portugal und Spanien ein besonderer Ausgleich gewährt. Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2294/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 328/94⁽⁴⁾, kann dieser Ausgleich durch einen zusätzlichen Ausgleich im Fall der Erzeuger ergänzt werden, die sich für die vereinfachte Regelung zu einem Satz entschieden haben, der auch für Getreide gilt. Dieser letztere Ausgleich ist jetzt festzusetzen.

Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 veröffentlicht die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* die in Artikel 5 derselben Verordnung für Ölsaaten festgesetzten Beträge.

Der den nichtgewerblichen spanischen und portugiesischen Erzeugern von Sonnenblumenkernen zu gewährende Ausgleichsbetrag ist so festzusetzen, daß jegliche Verzerrung, die sich aus der Anwendung der Übergangsbestimmungen gemäß der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals für die Erzeuger von Sonnenblumenkernen in diesen Mitgliedstaaten ergeben könnte, vermieden wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung gilt folgendes:

— unter „Ausgleich für nichtgewerbliche Erzeuger von Sonnenblumenkernen“ ist der in ECU/ha ausgedrückte Betrag zu verstehen, der in Spanien und Portugal den nichtgewerblichen Erzeugern von Sonnenblumenkernen statt des in der betreffenden

Region für Getreide vorgesehenen Ausgleichs gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 gewährt wird;

— „nichtgewerbliche Erzeuger von Sonnenblumenkernen“ sind Erzeuger von Sonnenblumenkernen, die für das betreffende Wirtschaftsjahr nach der vereinfachten Regelung gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 für alle die Feldfrüchte einen Antrag gestellt haben, für welche sie einen Ausgleich beantragen.

Artikel 2

(1) Der für nichtgewerbliche Erzeuger von Sonnenblumenkernen vorgesehene Ausgleich wird ausschließlich diesen Erzeugern gewährt.

(2) Eine kurze Erläuterung der Berechnung des Ausgleichsbetrags für nichtgewerbliche Erzeuger von Sonnenblumenkernen in Spanien und Portugal gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 wird im Anhang gegeben.

(3) Für das Wirtschaftsjahr 1994/95 wird der vorgesehene Ausgleichsbetrag für nichtgewerbliche Erzeuger von Sonnenblumenkernen in Spanien auf 261 ECU/ha und in Portugal auf 247 ECU/ha festgesetzt.

(4) Die in Absatz 3 genannten Beträge sind im Wirtschaftsjahr 1994/95 gemäß den von den betreffenden Mitgliedstaaten durchzuführenden Regionalisierungsplänen nach Regionen aufzuteilen.

Artikel 3

Unbeschadet der Gewährung eines Ausgleichs für landwirtschaftliche Kulturpflanzen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 gilt folgendes:

a) Den Erzeugern von Sonnenblumenkernen kann gemäß Artikel 11 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 ein Vorschuß von 50 % des in Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Betrags gewährt werden.

b) Der gemäß Artikel 2 Absatz 4 dieser Verordnung nach Regionen aufgeteilte Ausgleich wird gegebenenfalls entsprechend dem Unterschied zwischen den endgültigen und den geplanten regionalen Referenzbeträgen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 berichtigt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 30 vom 3. 2. 1994, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 221 vom 6. 8. 1992, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 42 vom 15. 2. 1994, S. 2.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. März 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

Berechnung des in Spanien und Portugal den nichtgewerblichen Erzeugern von Sonnenblumenkernen zu gewährenden Ausgleichs

Der in Spanien und Portugal den nichtgewerblichen Erzeugern von Sonnenblumenkernen zu gewährende Ausgleich wird so festgesetzt, daß sie gegenüber den Sonnenblumenkernerzeugern, für die der Ausgleich nach der allgemeinen Regelung gewährt wird, weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 601/94 DER KOMMISSION

vom 17. März 1994

zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 165/94 des Rates hinsichtlich der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an den Kosten der Fernkontrolle der landwirtschaftlichen Flächen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 165/94 des Rates vom 24. Januar 1994 über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Kontrollen durch Fernerkundung sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Eine wirksame Fernkontrolle setzt voraus, daß über die beabsichtigte Beteiligung an dem Gemeinschaftsprogramm, die Auswahl von Kontrollzonen, die mit den Dienstleistungen verknüpften Auflagen und ihre Vergabebedingungen rechtzeitig entschieden wird. Die Kommission muß vor einem endgültigen Beschluß Stellung nehmen können.

Sobald ein Programm gebilligt ist, sollte ein Vorschuß gewährt werden dürfen, der sich nach der Gesamtausgabe richtet. Es erscheint angemessen, diesen Vorschuß auf 75 % der vorhersehbaren Ausgabensumme zu beschränken. Außerdem ist die Wiedereinzahlung nicht verwendeter Vorschüsse oder nicht gerechtfertigter Ausgaben vorzusehen.

Nicht verwendete Kredite sollten unter Zugrundelegung einer Vorausschätzung schnellstmöglich umverteilt werden, damit die teilnehmenden Mitgliedstaaten ihr Programm darauf einstellen können. Eine zweite Umverteilung könnte jedoch zum Zeitpunkt des endgültigen Kontenabschlusses in Betracht gezogen werden.

Die Ausgabenerstattung und kostenlose Zurverfügungstellung der Satellitenaufnahmen ist für den Fall zu regeln, daß ein Mitgliedstaat deren Erwerb bei der Kommission beantragt oder sie selbst erwirbt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des EAGFL-Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Verordnung regelt die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Kosten der Fernkontrolle der land-

wirtschaftlichen Flächen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 165/94.

Artikel 2

Zur finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 165/94 teilt jeder Mitgliedstaat der Kommission jeweils bis spätestens 30. November folgendes schriftlich mit :

- sein Einverständnis mit einer Beteiligung an der gemeinschaftlichen Finanzierung im folgenden Jahr ;
- sein Einverständnis mit dem Erwerb der für ihr Kontrollprogramm benötigten Satellitenaufnahmen durch die Kommission ;
- die gewünschte Anzahl der zu überprüfenden Unterlagen und Kontrollzonen.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten, die den Erwerb der Satellitenaufnahmen durch die Kommission beantragen, bestimmen im Einvernehmen mit dieser vor dem 15. Januar gemäß den Mitteilungen nach Artikel 2 den Erwerbszeitpunkt und die betreffenden Kontrollzonen.

(2) Die Mitgliedstaaten, die eine Beteiligung an der gemeinschaftlichen Finanzierung beantragen,

a) übermitteln der Kommission bis spätestens 15. Januar jedes Jahres die Unterlagen über die vorgesehenen Arbeiten und teilen ihr die für die Dienstleistungen festgelegten Auflagen sowie die beabsichtigte Vertragsform mit. Innerhalb eines Monats nach dieser Mitteilung gibt die Kommission ihre Bemerkungen und gegebenenfalls ihre Änderungswünsche bekannt ;

b) teilen der Kommission bis spätestens 31. März jedes Jahres den Vertragsentwurf mit, der im wesentlichen folgende Angaben enthalten muß :

- Name und Anschrift des/der Dienstleistungsnahmer(s),
- die endgültigen Auflagen,
- Ausgabenbestandteile und geschätzte Gesamtkosten,
- zeitliche Planung des Erwerbs der Satelliten- oder Luftaufnahmen für den Fall, daß sich der betreffende Mitgliedstaat selbst damit befaßt.

Innerhalb eines Monats nach dieser Mitteilung äußert sich die Kommission zu dem Vertragsentwurf und beantragt vorzunehmende Änderungen. Jede nach der Mitteilung an die Kommission erfolgte wesentliche Änderung der geltenden Bedingungen oder des mitgeteilten Vertragsentwurfs ist der Kommission unverzüglich zur Genehmigung mitzuteilen ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 29. 1. 1994, S. 6.

- c) fügen ihrer Mitteilung gegebenenfalls einen die Beteiligung an der gemeinschaftlichen Finanzierung betreffenden Vorschußantrag bei.

Artikel 4

(1) Die Kommission beschließt schnellstmöglich, inwieweit den Anträgen auf finanzielle Beteiligung stattzugeben ist. Sie berücksichtigt dabei die mitgeteilten Angaben, verfügbaren Mittel und den im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 165/94 festgelegten Verteilerschlüssel.

(2) Ein beantragter Vorschuß wird gegebenenfalls gewährt, sobald die finanzielle Beteiligung beschlossen ist. Dieser Vorschuß kann sich auf bis zu 75 % der voraussichtlichen finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft belaufen und ist vom endgültigen Betrag dieser Beteiligung abzuziehen.

(3) Stellt sich unter Berücksichtigung einer Schätzung der Ausgaben gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 165/94 und der Beschlüsse zu den Anträgen auf finanzielle Beteiligung gemäß obigem Absatz 1 heraus, daß die verfügbaren Mittel nicht vollständig ausgeschöpft werden, so kann die Kommission die restlichen Mittel auf die Mitgliedstaaten aufteilen, die aus Eigenmitteln mehr als 50 % der von der Kommission genehmigten Arbeiten gemäß den noch festzulegenden Modalitäten finanzieren.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten fügen dem Antrag auf die in Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 165/94 genannte Erstattung die Unterlagen bei, welche die Durchführung der vorgesehenen Arbeiten und ihre Abnahme durch die jeweils zuständige Dienststelle bestätigen. Die Kommission wird vor der endgültigen Genehmigung der Arbeiten gehört und kann ihre Bemerkungen vortragen.

(2) Die Kommission beschließt innerhalb von vier Monaten ab Eingang dieser Unterlagen, welche Ausgaben vom Gemeinschaftshaushalt endgültig, gegebenenfalls nach Abzug des Vorschusses gemäß Artikel 4 Absatz 2, übernommen werden.

(3) Ist der Vorschuß höher als die endgültige finanzielle Beteiligung, so wird der Überschuß per Abzug von dem auf das Folgejahr anzurechnenden Vorschuß oder

durch Rückzahlung durch den betreffenden Mitgliedstaat wiedereingezogen.

(4) Werden die verfügbaren Mittel unter Berücksichtigung der Anwendung der obigen Absätze 2 und 3 sowie der Ausgaben gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 165/94 nicht voll ausgeschöpft, so teilt die Kommission die restlichen Mittel auf die Mitgliedstaaten auf, die einen endgültigen Voranschlag eingereicht haben. Diese Aufteilung erfolgt vorrangig zugunsten der Mitgliedstaaten, die aus Eigenmitteln mehr als 50 % der für die von der Kommission gebilligten Arbeiten entstehenden Kosten gemäß den noch festzulegenden Modalitäten finanzieren.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten, welche die Satelliten- oder Luftaufnahmen im Einvernehmen mit der Kommission selbst erwerben, können die jeweiligen Kosten in ihren Erstattungsantrag einbeziehen.

(2) Die Kommission stellt die Aufnahmen kostenlos zur Verfügung, die sie bei dem von dem betreffenden Mitgliedstaat bestimmten Vertragspartner erworben hat. Der Vertragspartner muß die Urheberrechte achten, die mit den Lieferanten in den zu schließenden Verträgen festgelegt werden. Die genannten Aufnahmen sind nach Abschluß der Arbeiten zurückzugeben.

(3) Werden die genannten Aufnahmen nicht unter den vereinbarten Bedingungen zurückgegeben, so wird ihr Preis von der in Artikel 5 Absatz 2 genannten Erstattung abgezogen.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten verwahren alle Belege über Ausgaben, für die sie eine finanzielle Beteiligung beantragt haben, mindestens drei Jahre lang nach dem jeweiligen Haushaltsjahr.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. März 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 602/94 DER KOMMISSION

vom 17. März 1994

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im März 1994 gestellten Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Eier und für Geflügelfleisch entsprechend der Regelung der Interimsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Rumänien und Bulgarien genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 374/94 der Kommission vom 18. Februar 1994 zur Festlegung der die Sektoren Geflügelfleisch und Eier betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit Bulgarien und Rumänien geschlossenen Interimsabkommen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mengen, die auf die für das erste Vierteljahr 1994 gestellten Einfuhrlicenzanträge entfallen, sind bei mehreren Erzeugnissen kleiner als die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden. Bei anderen Erzeugnissen wurden dagegen höhere Mengen beantragt, so daß die betreffenden

Anträge, zur Gewährleistung einer gerechten Aufteilung, um einen fixen Prozentsatz verringert werden müssen.

Bezüglich derselben Erzeugnisgruppe sollte die Überschußmenge bestimmt werden, die der für den folgenden Zeitraum verfügbaren Menge hinzuzufügen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Den Anträgen auf Einfuhrlicenzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 374/94 für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1994 gestellt wurden, wird entsprechend dem Anhang I stattgegeben.

(2) In den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom 1. April bis 30. Juni 1994 dürfen Anträge auf Einfuhrlicenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 374/94 für insgesamt die Mengen gestellt werden, die im Anhang II ausgewiesen sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. März 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. März 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 48 vom 19. 2. 1994, S. 21.

ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1994
37	39,47
38	100,00
39	100,00
40	100,00
43	57,14

ANHANG II

(in Tonnen)

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 1994 insgesamt verfügbare Menge
37	30,00
38	225,25
39	625,00
40	115,00
43	200,00

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 10. März 1994

zur Annahme der Entschließung Nr. 47 über die Einführung eines zusätzlichen Carnets TIR mit einer höheren Garantie, die am 2. Juli 1993 durch die für Zollfragen im Bereich Verkehr zuständige Arbeitsgruppe der Wirtschaftskommission für Europa (UNO) angenommen wurde

(94/166/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Entschließung Nr. 47 enthält sowohl Maßnahmen, die die ordnungsgemäße Durchführung des TIR-Übereinkommens von 1975 sicherstellen, als auch Vorkehrungen zur Erhöhung der Garantie für die Beförderung bestimmter Warenkategorien, bei denen ein besonderes Betrugsrisiko hinsichtlich der Deckung geschuldeter Zölle und sonstiger Abgaben besteht.

Die genannte Entschließung ist inhaltlich von vorrangiger Bedeutung für die Gemeinschaft und ist aus diesem Grunde mit sofortiger Wirkung anzunehmen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Die Entschließung Nr. 47 über die Einführung eines zusätzlichen Carnets TIR mit einer höheren Garantie, die

am 2. Juli 1993 durch die für Zollfragen im Bereich Verkehr zuständige Arbeitsgruppe der Wirtschaftskommission für Europa (UNO) angenommen wurde, wird im Namen der Gemeinschaft mit sofortiger Wirkung angenommen.

Der Wortlaut der Entschließung ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates bestellt die Person, die befugt ist, dem Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Europa die Annahme der in Artikel 1 genannten Entschließung durch die Gemeinschaft mit sofortiger Wirkung zu notifizieren.

Geschehen zu Brüssel am 10. März 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Y. PAPANTONIOU

EINFÜHRUNG EINES ZUSÄTZLICHEN CARNETS TIR MIT EINER HÖHEREN GARANTIE**Entschließung Nr. 47**

Annahme am 2. Juli 1993 durch die Arbeitsgruppe ECE/UNO Zollfragen/Verkehr

DIE ARBEITSGRUPPE ZOLLFRAGEN/VERKEHR —

IN DEM BEWUSSTSEIN, daß es wichtig ist, das Funktionieren des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen von 1975) sicherzustellen, um den internationalen Straßenverkehr zu erleichtern,

IN DER SORGE über die in der letzten Zeit steigende Zahl von Unregelmäßigkeiten, die die in dem TIR-Übereinkommen von 1975 vorgesehenen Erleichterungsmaßnahmen gefährden können,

IN DEM BEWUSSTSEIN der Schwierigkeiten der internationalen Kette bürgender Verbände, die die angemessenen Garantien für zollrechtlich besonders risikoträchtige Waren leisten,

IN DER ERWÄGUNG, daß die möglichst rasche Annahme eines Carnets TIR für Tabak und Alkohol mit einer erhöhten Garantie eine der möglichen Lösungen dieses Problems darstellen würde,

EINGEDENK der Anlagen 1 und 6 (Erläuterung 0.8.3) des TIR-Übereinkommens von 1975 —

BESCHLIESST einstimmig die folgenden vorläufigen Maßnahmen mit Gültigkeit vor und bis zu dem Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen des TIR-Übereinkommens von 1975, gegebenenfalls im Jahre 1994 :

Bei der Beförderung von Alkohol und Tabak, die nachstehend im einzelnen bezeichnet werden, wird den Zollbehörden empfohlen, den Höchstbetrag, den sie von den bürgenden Verbänden verlangen können, auf 200 000 US-Dollar anzuheben :

- 1) Ethylalkohol, unvergällt, mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr (HS-Position 2207 10)
- 2) Ethylalkohol, unvergällt, mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol ; Branntwein, Likör und andere Spirituosen ; zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art (HS-Position 2208)
- 3) Zigarren (einschließlich Stumpfen), Zigarillos, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen (HS-Position 2402 10)
- 4) Zigaretten, Tabak enthaltend (HS-Position 2402 20)
- 5) Rauchtabak, auch teilweise oder ganz aus Tabakersatzstoffen (HS-Position 2403 10).

Bei Beförderungen der vorstehend genannten Alkohol- und Tabakerzeugnisse verlangen die Zollbehörden die Vorlage von Carnets TIR, die auf dem Umschlagblatt und sämtlichen Abschnitten leserlich in Fettdruck die Bemerkung „TABAC/ALCOOL“ und „TOBACCO/ALCOHOL“ tragen. Ein Blatt mit Einzelangaben über die von dem Höchstbetrag abgedeckten Tabak- und Alkoholkategorien nach der vorstehenden Liste wird in das Carnet eingelegt.

Die früheren Carnets TIR mit der Bemerkung „TABAC“ und der Unterschrift von Westerink sind ungültig ;

ERSUCHT die Internationale Straßentransport-Union, die garantierenden Verbände der Mitgliedsländer und die Zollbehörden, dafür zu sorgen, daß das Carnet TIR „TABAC/ALCOOL“ ab 1. September 1993 angenommen wird ;

ERSUCHT die vertragschließenden Parteien des TIR-Übereinkommens von 1975, dem Exekutivsekretär der UN-Wirtschaftskommission für Europa bis spätestens 1. September 1993 mitzuteilen, ob sie die Carnets TIR „TABAC/ALCOOL“ annehmen ;

ERSUCHT den Exekutivsekretär der UN-Wirtschaftskommission für Europa, alle vertragschließenden Parteien des TIR-Übereinkommens von 1975 von der Annahme des Carnets TIR „TABAC/ALCOOL“ zu unterrichten.

BESCHLUSS DES RATES

vom 10. März 1994

über Änderungen der Vorbehalte der Gemeinschaft zu Bestimmungen einiger Anlagen zum Internationalen Übereinkommen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren

(94/167/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß dem Beschluß 75/199/EWG⁽¹⁾ ist die Gemeinschaft Vertragspartei des Internationalen Übereinkommens zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren geworden.

Mit dem genannten Beschluß sowie den Beschlüssen 77/415/EWG⁽²⁾, 78/528/EWG⁽³⁾, 80/391/EWG⁽⁴⁾, 85/204/EWG⁽⁵⁾, 86/103/EWG⁽⁶⁾, 87/593/EWG⁽⁷⁾, 87/594/EWG⁽⁸⁾, 88/355/EWG⁽⁹⁾ und 88/356/EWG⁽¹⁰⁾ hat die Gemeinschaft achtzehn Anlagen zu dem genannten Übereinkommen angenommen.

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 des genannten Übereinkommens hat die Gemeinschaft zu bestimmten Normen und empfohlenen Praktiken in diesen Anlagen Vorbehalte gemacht, um den besonderen Erfordernissen der Zollunion Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 des genannten Übereinkommens ist die Gemeinschaft verpflichtet, mindestens alle drei Jahre die Normen und empfohlenen Praktiken in dieser Anlage, zu denen sie Vorbehalte gemacht hat, zu

prüfen. Gemäß Artikel 5 Absatz 1 des genannten Übereinkommens können Vorbehalte auch nach der Annahme einer Anlage gemacht werden —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Die Vorbehalte der Gemeinschaft zu den Anlagen A.1, A.2, B.1, B.2, B.3, C.1, D.1, D.2, E.1, E.3, E.4, E.5, E.6, E.8, F.1, F.2, F.3 und F.6 zum Internationalen Übereinkommen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren werden aufgrund der Prüfung, deren Ergebnisse im Anhang zu diesem Beschluß aufgeführt sind, geändert.

Artikel 2

Der Präsident des Rates bestellt die Person, die befugt ist, dem Generalsekretär des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens die Ergebnisse der in Artikel 1 genannten Prüfung zu notifizieren.

Geschehen zu Brüssel am 10. März 1994.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

Y. PAPANTONIOU

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 100 vom 21. 4. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 166 vom 4. 7. 1977, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 160 vom 17. 6. 1978, S. 13.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 100 vom 17. 4. 1980, S. 27.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 87 vom 27. 3. 1985, S. 8.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 88 vom 3. 4. 1986, S. 42.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 362 vom 22. 12. 1987, S. 1.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 362 vom 22. 12. 1987, S. 8.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 161 vom 28. 6. 1988, S. 3.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 161 vom 28. 6. 1988, S. 12.

ANHANG

Ergebnisse der Prüfung der Vorbehalte der Gemeinschaft zu den Anlagen zum Internationalen Übereinkommen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren, die von der Gemeinschaft gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Übereinkommens vorgenommen wurde1. *Anlage A.1**über die Zollförmlichkeiten vor Abgabe der Zollanmeldung*

1.1. Der Vorbehalt zu der Norm 11 wird zurückgezogen.

1.2. Der Vorbehalt zu der Norm 21 bleibt bestehen.

2. *Anlage A.2**über die vorübergehende Verwahrung von Waren*

2.1. Der allgemeine Vorbehalt bleibt bestehen.

2.2. Zu der empfohlenen Praktik 10 wird folgender Vorbehalt gemacht :

„Nach dem Gemeinschaftsrecht können die Zollbehörden verlangen, daß die Person, die die Waren im Besitz hat, eine Sicherheit leistet, um die Erfüllung einer gegebenenfalls entstehenden Zollschuld zu gewährleisten.“

2.3. Der Vorbehalt zu der empfohlenen Praktik 13 erhält folgende Fassung :

„Nach dem Gemeinschaftsrecht dürfen die vorübergehend verwahrten Waren nur solchen Behandlungen unterzogen werden, die zu ihrer Erhaltung erforderlich sind, ohne daß die Aufmachung oder die technischen Merkmale verändert werden.“

3. *Anlage B.1**über die Überführung in den freien Verkehr*

3.1. Der zweite Absatz des allgemeinen Vorbehalts erhält folgende Fassung :

„Im Gemeinschaftsrecht wird unterschieden zwischen der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und der Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr. Die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr betrifft nur die Entrichtung der Einfuhrabgaben ; die Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr setzt ferner die Anwendung verschiedener Bestimmungen insbesondere steuerlicher Art voraus.

Es ist auch darauf hinzuweisen, daß die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und die Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft gewöhnlich gleichzeitig und im Gebiet ein und desselben Mitgliedstaats erfolgen.“

3.2. Die Vorbehalte zu den empfohlenen Praktiken 19 und 52 bleiben bestehen.

3.3. Der erste Satz des Vorbehalts zu Norm 28 erhält folgende Fassung :

„Die Gemeinschaft wendet diese Norm auch im Fall unvollständiger Zollanmeldungen an.“ (zweiter Satz unverändert).

4. *Anlage B.2**über die Befreiung von Eingangsabgaben für zum freien Verkehr angemeldete Waren*

4.1. Der allgemeine Vorbehalt sowie die Vorbehalte zu den empfohlenen Praktiken 20, 27, 32 und 33 und zu der Norm 34 bleiben bestehen.

4.2. Der Vorbehalt zu der Norm 3 erhält folgende Fassung :

„Nach dem Gemeinschaftsrecht wird die Befreiung für Sendungen mit geringem Wert nur dann gewährt, wenn diese Sendungen unmittelbar aus einem Drittland an einen Empfänger in der Gemeinschaft gerichtet sind.“

- 4.3. Im letzten Satz des bestehenden Vorbehalts zu der empfohlenen Praktik 10 wird der Satzteil „ist mit einer Sicherheit verbunden“, durch „kann mit einer Sicherheit verbunden werden“, (Rest unverändert) ersetzt.
- 4.4. Der Vorbehalt zu der empfohlenen Praktik 16 erhält folgende Fassung :
 „Die Befreiung wird für die betreffenden Substanzen gewährt, die ausschließlich zu medizinischen oder wissenschaftlichen Zwecken unter Ausschluß jeglichen Handelsgeschäfts bestimmt sind.“
- 4.5. Der Vorbehalt zu der empfohlenen Praktik 18 wird durch einen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt :
 „Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, Kombinationskraftfahrzeuge, die zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken verwendet werden, von der Befreiung von der Mehrwertsteuer auszuschließen.“
- 4.6. Der Vorbehalt zu der empfohlenen Praktik 19 erhält folgende Fassung :
 „Die Einfuhr der in Norm 17 bezeichneten Gegenstände unter Befreiung von den Eingangsabgaben kann davon abhängig gemacht werden, daß für diese Gegenstände im Herkunfts- oder Ursprungsland die normalerweise für sie geltenden Zölle und/oder Steuern entrichtet worden sind. Die Frist, während der sich die Waren nach der Einfuhr im Eigentum oder Besitz des Begünstigten befinden müssen, beträgt zwölf Monate.“
- 4.7. Der Vorbehalt zu Norm 21 erhält folgende Fassung :
 „Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, die Befreiung von der Mehrwertsteuer für Heiratsgut und Hausrat der Person, die ihren Wohnsitz verlegt, davon abhängig zu machen, daß für diese Gegenstände im Ursprungs- oder Herkunftsland die normalerweise für sie geltenden Zölle und/oder Steuern entrichtet worden sind.
 Die Befreiung ... (Rest unverändert).“
- 4.8. Der erste Gedankenstrich des Vorbehalts zu der empfohlenen Praktik 23 erhält folgende Fassung :
 „— frühestens zwei Monate vor dem für die Hochzeit angesetzten Zeitpunkt. In diesem Fall wird die Befreiung von der Leistung einer angemessenen Sicherheit für die Zölle abhängig gemacht, während diese Sicherheitsleistung im Falle einer Steuerbefreiung im Ermessen der zuständigen Behörden liegt ; ... (Rest unverändert).“
- 4.9. Absatz 2 und die Tabelle des Vorbehalts zu der Norm 28 erhalten folgende Fassung :
 „... Abgesehen von den mengenmäßigen Beschränkungen bei Tabakwaren, Alkohol und alkoholischen Getränken sind im Gemeinschaftsrecht für die Befreiung von den Steuern oder Einfuhrabgaben für die nachstehend aufgeführten Waren die jeweils dazu angegebenen Höchstmengen vorgesehen :
- Befreiung von :
- Steuern
- | | |
|---------------------------------|-------|
| a) Kaffee | 500 g |
| oder | |
| Auszüge und Essenzen von Kaffee | 200 g |
| b) Tee | 100 g |
| oder | |
| Auszüge und Essenzen von Tee | 40 g |
- Einfuhrabgaben
- | | |
|-----------------------------|----------|
| c) Duftstoffe (Parfums) | 50 g |
| oder | |
| Duftwasser (Toilettewasser) | 0,25 l.“ |
- 4.10. Der Anfang des ersten Satzes des Vorbehalts zu der empfohlenen Praktik 29 erhält folgende Fassung :
 „Die in der empfohlenen Praktik aufgeführten Waren können unter Befreiung von den Einfuhrabgaben eingeführt werden, ... (Rest unverändert).“

4.11. Der Vorbehalt zu der empfohlenen Praktik 35 erhält folgende Fassung :

„Nach dem Gemeinschaftsrecht ist die in dieser empfohlenen Praktik enthaltene Befreiung vorgesehen, sofern die betreffenden Waren normalerweise nicht wiederverwendet werden. Die Steuerbefreiung bei der Einfuhr dieser Waren wird normalerweise nur unter der zusätzlichen Voraussetzung gewährt, daß ihr Gegenwert in der Bemessungsgrundlage der beförderten Ware enthalten ist.“

5. *Anlage B.3*

über die Wiedereinfuhr in unverändertem Zustand (Rückwaren)

5.1. Der allgemeine Vorbehalt sowie die Vorbehalte zu den empfohlenen Praktiken 8 und 24 bleiben bestehen.

5.2. Der Vorbehalt zu der empfohlenen Praktik 11 wird zurückgezogen.

6. *Anlage C.1*

über die endgültige Ausfuhr

6.1. Die Vorbehalte (allgemeiner Vorbehalt, empfohlene Praktik 10 und Norm 21) bleiben bestehen.

7. *Anlage D.1*

über Ursprungsregeln

7.1. Die Vorbehalte zu der Norm 7 und der empfohlenen Praktik 10 bleiben bestehen.

7.2. In Absatz 2 des bestehenden Vorbehalts zu der Norm 8 wird „Zolltarifschema des RZZ“ durch „Nomenklatur des Harmonisierten Systems“ ersetzt (Rest unverändert).

8. *Anlage D.2*

über Ursprungsnachweise

8.1. Die Vorbehalte (empfohlene Praktiken 3, 10 und 12) bleiben bestehen.

9. *Anlage E.1*

über den Zollgutversand

9.1. Der bestehende allgemeine Vorbehalt erhält folgende Fassung :

„Obwohl die Gebiete der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ein einziges Gebiet bilden, hat jeder Mitgliedstaat die Möglichkeit, vereinfachte Zollgutversandverfahren einzuführen, die unter bestimmten Umständen für Waren gelten, die nicht über das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats befördert werden sollen.“

Die Mitgliedstaaten haben gleichfalls die Möglichkeit, untereinander durch bilaterale oder multilaterale Übereinkünfte vereinfachte Verfahren einzuführen, die jeweils nach Bedarf festgelegten Kriterien entsprechen und für bestimmte Verfahren oder bestimmte Unternehmen gelten.“

10. *Anlage E.3*

über Zollager

10.1. Der allgemeine Vorbehalt bleibt bestehen.

10.2. Zu der empfohlenen Praktik 9 wird folgender Vorbehalt gemacht :

„Nach dem Gemeinschaftsrecht muß im Rahmen des Zollagerversfahrens jederzeit eine geeignete zollamtliche Überwachung gewährleistet sein. Unabhängig davon, wie diese Überwachung ausgeübt wird, können die Mitgliedstaaten eine Sicherheitsleistung verlangen.“

10.3. Zu der empfohlenen Praktik 11 wird folgender Vorbehalt gemacht :

„Normalerweise wendet die Gemeinschaft diese empfohlene Praktik an; sie behält sich jedoch das Recht vor, in Ausnahmefällen anders zu verfahren.“

10.4. Zu der empfohlenen Praktik 13 wird folgender Vorbehalt gemacht :

„Diese empfohlene Praktik gilt im Fall der Mehrwertsteuer nicht. Den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ist es freigestellt, die Erstattung der Sonderverbrauchsteuern zu gewähren.“

10.5. Zu der empfohlenen Praktik 15 wird folgender Vorbehalt gemacht :

„Nach dem Gemeinschaftsrecht ist die Zollagerung von Waren, die inländischen Abgaben unterliegen oder unterlegen haben, nicht vorgesehen, unabhängig davon, ob diese Waren später ausgeführt werden sollen.“

10.6. Der Vorbehalt zu der Norm 18 erhält folgende Fassung :

„In der Gemeinschaft können die Einfuhrwaren den üblichen Behandlungen unterzogen werden, die ihrer Erhaltung, der Verbesserung ihrer Aufmachung und Handlungsgüte oder der Vorbereitung ihres Vertriebs oder Weiterverkaufs dienen.

Unter bestimmten Umständen dürfen Waren, die unter die gemeinsame Agrarpolitik fallen, nur den Behandlungen unterzogen werden, die für diese Waren ausdrücklich vorgesehen sind.“

10.7. Der Vorbehalt zu der Norm 19 erhält folgende Fassung :

„Nach den Gemeinschaftsvorschriften über Zollager ist die Zwischenlagerung von Waren zeitlich nicht begrenzt. In Ausnahmefällen kann die Verbleibdauer jedoch weniger als ein Jahr betragen.“

11. *Anlage E.4*

über Zollrückvergütung (drawback)

11.1. Die Vorbehalte (allgemeiner Vorbehalt und Norm 5) bleiben bestehen.

12. *Anlage E.5*

über die vorübergehende Einfuhr mit Wiederausfuhr in unverändertem Zustand

12.1. Der allgemeine Vorbehalt sowie die Vorbehalte zu der Norm 14 und den empfohlenen Praktiken 33 und 37 bleiben bestehen.

12.2. Zu der Norm 4 wird folgender Vorbehalt gemacht :

„Nach dem Gemeinschaftsrecht ist das Verfahren der vorübergehenden Einfuhr für Waren, die zur Erledigung des Verfahrens der vorübergehenden Einfuhr oder der aktiven Veredelung im Hinblick auf ihre Wiederausfuhr in das Zollagerverfahren übergeführt oder in eine Freizone verbracht wurden, nicht zulässig (Freizonen wurden in Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Irland, Italien, Portugal und im Vereinigten Königreich eingerichtet).“

12.3. Zu der empfohlenen Praktik 5 wird folgender Vorbehalt gemacht :

„Normalerweise wendet die Gemeinschaft diese empfohlene Praktik an ; sie behält sich jedoch das Recht vor, in Ausnahmefällen anders zu verfahren.“

12.4. Der Vorbehalt zu der Norm 23 erhält folgende Fassung :

„In den Mitgliedstaaten, in denen es Freizonen gibt (Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Irland, Italien, Portugal und Vereinigtes Königreich), ist diese Norm nur anwendbar, wenn die Waren im Hinblick auf ihre spätere Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft in diese Zonen verbracht werden.“

12.5. Zu der empfohlenen Praktik 36 werden vier Vorbehalte bezüglich der Umschließungen, der gewerblichen Straßenfahrzeuge, der Behälter und der Paletten gemacht. Diese Vorbehalte lauten wie folgt :

Vorbehalt bezüglich der Umschließungen

„Nach dem Gemeinschaftsrecht können Umschließungen, die von einer außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässigen Person gefüllt eingeführt werden und dauerhafte und nicht zu entfernende Erkennungszeichen tragen, auf mündliche Anmeldung unter Vorlage eines Ladeverzeichnisses zur vorübergehenden Einfuhr zugelassen werden. Für die übrigen Arten von Umschließungen ist eine schriftliche Anmeldung zum Verfahren der vorübergehenden Einfuhr abzugeben.“

Die vorübergehende Einfuhr unter Verzicht auf Sicherheitsleistung ist auch für leer eingeführte Umschließungen zulässig, die dauerhafte und nicht zu entfernende Erkennungszeichen tragen und an deren Wiederausfuhr in Anbetracht der gewerblichen Verwendung kein Zweifel besteht. Ein Verzicht auf Sicherheitsleistung ist ferner für die gefüllt eingeführten Umschließungen vorgesehen, für die eine mündliche Anmeldung unter Vorlage eines Ladeverzeichnisses abgegeben wird, es sei denn, daß die zuständigen Behörden ausdrücklich eine Sicherheit verlangen.“

Vorbehalt bezüglich der gewerblichen Straßenfahrzeuge

„Besteht eine erhebliche Gefahr der Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Wiederausfuhr eines gewerblichen Straßenfahrzeugs, so wird nach dem Gemeinschaftsrecht die vorübergehende Einfuhr auf Vorlage eines in einem internationalen Übereinkommen vorgesehenen Papiers oder einer Zollanmeldung zugelassen; die Zollbehörden können bei der Abgabe der Zollanmeldung eine Sicherheit verlangen.“

Vorbehalt bezüglich Behältern

„Nach dem Gemeinschaftsrecht können Behälter unabhängig davon, ob sie zur Beförderung unter Zollverschluß zugelassen sind oder nicht, ohne besondere Förmlichkeiten vorübergehend in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführt werden, sofern sie an gut sichtbarer Stelle eine dauerhafte Aufschrift mit folgenden Angaben tragen: Bezeichnung des Eigentümers oder Halters, dem Behälter vom Eigentümer oder Halter gegebene Erkennungszeichen und -nummern, Eigengewicht des Behälters (außer bei im kombinierten Verkehr Schiene-Straße eingesetzten Wechselbehältern) und Land, in dem der Behälter beheimatet ist (außer im Luftverkehr).

Behälter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können auf Vorlage einer schriftlichen Anmeldung nach Erteilung einer Bewilligung sowie — im Falle begründeter oder erheblicher Zweifel an der Einhaltung der Verpflichtung zur Wiederausfuhr — gegen Vorlage eines Verzeichnisses und/oder Leistung einer Sicherheit vorübergehend in die Gemeinschaft eingeführt werden.“

Vorbehalt bezüglich Paletten

„Nach dem Gemeinschaftsrecht können Paletten ohne besondere Förmlichkeiten vorübergehend in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführt werden, sofern ihre Nämlichkeit festgestellt werden kann. Anderenfalls muß ein schriftlicher Antrag gestellt und eine Bewilligung erteilt werden.

In beiden Fällen kann eine schriftliche Anmeldung und gegebenenfalls eine Sicherheitsleistung verlangt werden, wenn nach Auffassung der Zollbehörden eine erhebliche Gefahr der Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Wiederausfuhr besteht“.

12.6. Der Anfang des zweiten Satzes des Vorbehalts zu der empfohlenen Praktik 38 erhält folgende Fassung:

„Die vorübergehende Einfuhr unter teilweiser Befreiung von Eingangsabgaben wird nicht bewilligt für Verbrauchsgüter und Waren, ... (Rest unverändert).“

13. *Anlage E.6*

über die vorübergehende Einfuhr zur aktiven Veredelung

13.1. Der allgemeine Vorbehalt sowie der Vorbehalt zu der Norm 19 bleiben bestehen.

13.2. Der Vorbehalt zu der empfohlenen Praktik 5 erhält folgende Fassung:

„Normalerweise wendet die Gemeinschaft diese empfohlene Praktik an; sie behält sich jedoch das Recht vor, in Ausnahmefällen anders zu verfahren.“

13.3. Zu der empfohlenen Praktik 16 wird folgender Vorbehalt gemacht:

„Verlangen die Zollbehörden eine Sicherheitsleistung, so werden Form und Höhe der Sicherheit von den Zollbehörden des jeweiligen Mitgliedstaats festgelegt.“

13.4. Der Vorbehalt zu der Norm 34 erhält folgende Fassung:

„In den Mitgliedstaaten, in denen es Freizonen gibt (Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Irland, Italien, Portugal und Vereinigtes Königreich) wird diese Norm nur angewendet, wenn die Verbringung der Veredelungserzeugnisse in diese Zonen im Hinblick auf die spätere Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft erfolgt.“

- 13.5. Der Vorbehalt zu der empfohlenen Praktik 39 erhält folgende Fassung :
- „Im Gemeinschaftsrecht ist eine dieser empfohlenen Praktik entsprechende Begrenzung nicht vorgesehen. Entsteht eine Zollschuld für Veredelungserzeugnisse oder unveredelte Waren, so werden auf den Betrag der geschuldeten Einfuhrabgaben Ausgleichszinsen erhoben.“
14. *Anlage E.8*
über die vorübergehende Ausfuhr zur passiven Veredelung
- 14.1. Der allgemeine Vorbehalt sowie der Vorbehalt zu der Norm 20 bleiben bestehen.
- 14.2. Der Vorbehalt zu der empfohlenen Praktik 3 erhält folgende Fassung :
- „Normalerweise wendet die Gemeinschaft diese empfohlene Praktik an ; sie behält sich jedoch das Recht vor, in Ausnahmefällen anders zu verfahren.“
15. *Anlage F.1*
über Freizonen
- 15.1. Der allgemeine Vorbehalt erhält folgende Fassung :
- „Nach dem Gemeinschaftsrecht bleibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit belassen, bestimmte Teile des Zollgebiets der Gemeinschaft zu Freizonen zu erklären. Bisher wurden Freizonen von Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Irland, Italien, Portugal und dem Vereinigten Königreich eingerichtet.
- Außerdem ist nach dem Gemeinschaftsrecht eine als ‚Freilager‘ bezeichnete Sonderform der Freizone zulässig, die genau denselben Kriterien entsprechen muß wie die Freizonen. Freilager bestehen derzeit in Spanien, Frankreich, Italien, den Niederlanden und Portugal.
- Im übrigen wird nur ein Teil der Bestimmungen dieser Anlage durch das Gemeinschaftsrecht abgedeckt. Zu den nicht durch das Gemeinschaftsrecht abgedeckten Bestimmungen machen die Mitgliedstaaten gegebenenfalls eigene Vorbehalte.“
- 15.2. Der Vorbehalt zu der Norm 21 erhält folgende Fassung :
- „Nach dem Gemeinschaftsrecht ist die Zwischenlagerung von Waren zeitlich nicht begrenzt. In Ausnahmefällen kann die Verbleibdauer jedoch weniger als ein Jahr betragen.“
16. *Anlage F.2*
über die Umwandlung von Waren, die zur Überführung in den freien Verfahren bestimmt sind
- 16.1. Die Vorbehalte (allgemeiner Vorbehalt und empfohlene Praktik 7) bleiben bestehen.
17. *Anlage F.3*
über Zollerleichterungen für Reisende
- 17.1. Der allgemeine Vorbehalt sowie die Vorbehalte zu den Normen 21, 38 und 44 sowie der empfohlenen Praktik 45 bleiben bestehen.
- 17.2. Zu der empfohlenen Praktik 18 wird folgender Vorbehalt gemacht :
- „Das Gemeinschaftsrecht sieht bei der Mehrwertsteuer und den Verbrauchsteuern kein System pauschaler Festsetzung vor.“
- 17.3. Zu der empfohlenen Praktik 31 wird folgender Vorbehalt gemacht :
- „Besteht eine erhebliche Gefahr der Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Wiederausfuhr eines Beförderungsmittels zum eigenen Gebrauch, so wird nach dem Gemeinschaftsrecht die vorübergehende Einfuhr auf Vorlage eines in einem internationalen Übereinkommen vorgesehenen Papiers oder einer Zollanmeldung zugelassen ; die Zollbehörden können bei der Abgabe der Zollanmeldung eine Sicherheit verlangen.“
18. *Anlage F.6*
über die Erstattung von Eingangsabgaben
- 18.1. Die Vorbehalte (allgemeiner Vorbehalt und Norm 7) bleiben bestehen.